

Schul- und Hausordnung

(auf Basis der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 idgF)

Forstfachschule Traunkirchen

- (1) Die SchülerInnen sind Teil der Schulgemeinschaft und sollen diese Zugehörigkeit in ihrem Verhalten in und außerhalb der Schule zeigen.
- (2) Das Benehmen der SchülerInnen soll jederzeit den allgemeinen Gesellschaftsnormen entsprechen.
- (3) Die SchülerInnen haben gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz – SchUG den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.
- (4) Für die SchülerInnen der Forstfachschule Traunkirchen, kurz FFS, besteht Anwesenheitspflicht. Ein Fernbleiben vom Unterricht erfordert eine ärztliche oder sonstige Bestätigung bzw. eine plausible Erklärung. Fahrgemeinschaften, Musikkonzerte, Landjugendsitzungen, jagdliche Ereignisse und sonstige Events sind keine Entschuldigung für ein Fernbleiben vom Unterricht. Jede/r SchülerIn kann auf Ansuchen (eine Woche im Voraus) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen beantragen.
- (5) Jegliches Fernbleiben muss seitens der Schulleitung/Klassenvorstand/Arzt entschuldigt und akzeptiert sein (eigenes Formular). Wenn ein/e SchülerIn einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der/die SchülerIn als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c SchUG).
- (6) Eine Erkrankung während der Unterrichtszeit ist der jeweiligen Lehrkraft mitzuteilen und wird im Klassenbuch vermerkt. Bei Erkrankung ist ab dem 2. Schultag eine ärztliche Bestätigung beim Klassenvorstand vorzulegen. HeimschülerInnen haben sich in das Schülerheim zu begeben und müssen sich im Sekretariat melden. Externe SchülerInnen sollen je nach Schwere der Krankheit nach Hause gebracht bzw. abgeholt werden (Abmeldung im Sekretariat, Erzieher, Klassenvorstand).
- (7) Die Kleidung der SchülerInnen soll ordentlich und angemessen sein. Im Praktikum muss die erforderliche Schutzbekleidung getragen werden. Diese ist im vorgesehenen Spind nach Beendigung des jeweiligen Praxisunterrichts zu verwahren.

- (8) Sind SchülerInnen vom Religionsunterricht oder anderen Unterrichtsgegenständen befreit, sollen sie diese Zeit zum Selbststudium verwenden. Minderjährige müssen im Schulgebäude anwesend sein.
- (9) Ein mutwillig herbeigeführter Schaden an den Einrichtungen und Anlagen der Schule, einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, ist vom Verursacher des Schadens umgehend zu melden und zu ersetzen.
- (10) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden und/oder den Schulbetrieb stören, dürfen von den SchülerInnen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Die SchülerInnen haben ihre für den Unterricht erforderlichen privaten Jagdwaffen, Luftdruckgewehre, Sportwaffen und -bögen und die dazugehörige Munition, Pfeile und Bolzen sofort nach dem Eintreffen dem diensthabenden Erzieher zur versperrten Verwahrung abzugeben.
- (11) Mobiltelefone sind in den Klassen ausgeschaltet im persönlichen Kästchen versperrt aufzubewahren.
- (12) Der Genuss von alkoholischen Getränken ist im gesamten Schulgebäude, einschließlich aller anderen Orte, an denen Unterricht stattfindet und bei Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen v e r b o t e n.
- (13) Das Rauchen ist im gesamten Areal des Waldcampus Österreich, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen grundsätzlich verboten.
- (14) Aus Sicherheitsgründen ist das Sitzen auf den Fensterbänken, dem Stiegegeländer und anderen absturzgefährdeten Stellen verboten.
- (15) Vor Beginn des Unterrichts (einschließlich Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen) haben sich die SchülerInnen am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Wenn die eingeteilte Lehrkraft nach zehn Minuten nicht am Unterrichtsort bzw. sonstigen Treffpunkt erscheint, hat der/die KlassensprecherIn dies im Sekretariat zu melden.
- (16) Bei Entfall von Unterrichtseinheiten haben alle SchülerInnen im Klassenzimmer Studierstunde.
- (17) Das Tragen von Arbeits- und Bergschuhen ist im Schulgebäude nicht gestattet. Während des Unterrichts werden Hausschuhe empfohlen.
- (18) Die Klassenzimmer sind stets in Ordnung zu halten. Die Gestaltung des Klassenzimmers ist mit dem Klassenvorstand abzusprechen. Nach Unterrichtsende ist im Klassenzimmer folgendes zu tun:

KlassenordnerIn:

- Whiteboard reinigen
- Fenster schließen und Rollos aufrollen
- Licht abdrehen
- Laptop und Smartboard abschalten

SchülerInnen:

- Tischflächen abräumen - nicht verstaute Unterrichtsmaterialien werden vom Reinigungspersonal entsorgt
- Sessel auf die Tische stellen
- Müll getrennt entsorgen
- Bankfächer sauber hinterlassen
- groben Schmutz vom Boden entfernen

- (19) Der EDV-Raum kann nach Absprache in der Mittagspause, Freistunde und von InternatsschülerInnen nach dem Unterricht bis 22:00 Uhr genutzt werden. Es dürfen keine Speisen und Getränke mitgenommen werden. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes muss der PC heruntergefahren und der Bildschirm abgeschaltet werden.
- (20) Zur Praxiseinheit ist die Lehrwerkstätte aufzusuchen und sich vor Ort je nach Praxiseinheit und Wetter zu adjustieren.
- (21) Der wöchentlich bestellte Werkzeugdienst (2 Personen) hat sich mit der Jause früher einzufinden und das erforderliche Werkzeug vorzubereiten bzw. die Lehrkräfte bei der Organisation zu unterstützen.
- (22) Der Turnsaal darf nur in Turnbekleidung und mit Hallenschuhen, die ausschließlich im Turnsaal benützt werden, betreten werden. Speisen und Getränke dürfen nicht mitgenommen werden.
- (23) Die Bestimmungen des Oberösterreichischen Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (24) Zuwiderhandeln gegen die Haus- und Schulordnung wird im Klassenbuch vermerkt und hat Auswirkungen auf die Verhaltensnote. Ab einer Höchstanzahl von 4 Verweis-Stufen (*siehe Aufnahmevereinbarung*) wird die Schulkonferenz nach § 49 SchUG einberufen und ein Antrag auf Ausschluss der/des Schülerin an die Schulbehörde gestellt.
- (25) **Verhalten im Brandfall: Alarmieren - Retten – Löschen (lt. Unterweisung)**
-

Interimistischer Schulleiter: DI(FH) Clemens Weichbold, BEd

Traunkirchen, am 09 September 2024